

**Begründung zum Kirchengesetz zur Änderung des Verfassungs- und
Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKM**

Mit Wirkung vom 1. Juli 2021 ändert sich das Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD, das im Bereich der EKM unmittelbare Anwendung findet. Anstelle der bisherigen Aufzählung von Bereichen, für die der kirchliche Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist (Dienstrecht, Aufsichtsmaßnahmen sowie ausdrücklich zugewiesene Streitigkeiten), gilt künftig eine sogenannte Generalklausel, wonach für sämtliche öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nicht-verfassungsrechtlicher Art der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten eröffnet ist, außer er wird durch kirchengesetzliche Regelung ausgeschlossen.

Die vorliegende Änderung des Kirchengesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland führt diesen Ausschluss des kirchlichen Verwaltungsrechtswegs für Sachverhalte herbei, bei denen eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung aus inhaltlichen, verfahrensmäßigen oder organisatorischen Gründen nicht angebracht ist. Ähnliche Ausschlüsse des Verwaltungsrechtswegs enthält bereits das Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD, indem es den Verwaltungsrechtsweg für Entscheidungen der Synoden, aus dem Bereich der kirchlichen Lebensordnung und aus dem Bereich des kirchlichen Wahlrechts ausschließt. Auch Entscheidungen in Bezug auf Ordinationen sind wegen ihres geistlichen Gehalts nach dem Pfarrdienstgesetz nur hinsichtlich von Verfahrensmängeln gerichtlich überprüfbar.

Vergleichbar zur Entscheidung über die Ordination ist die Entscheidung über die kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung Evangelischen Religionsunterrichts, sodass auch in diesem Bereich nur Verfahrensmängel verwaltungsgerichtlich überprüfbar sein sollen.

Bei Entscheidungen von Gremien oder Organen über die Mittelvergabe ist regelmäßig durch die Organbesetzung zugleich eine umfassende Wahrnehmung der inhaltlichen Gesichtspunkte für die Vergabeentscheidung gewährleistet. Regelmäßig besteht aufgrund des Ermessensspielraums der Vergabegremien zwar bereits kein einklagbarer Anspruch auf Mittelvergabe, aber eine insoweit unzulässige Klage verzögert zumindest die ggf. dringend notwendige Mittelvergabe an andere Antragsteller.

In Kirchensteuersachen ist ein gesonderter kirchlicher Rechtsweg neben den sowieso bestehenden Rechtsschutzmöglichkeiten vor den staatlichen Gerichten nicht notwendig. Ähnlich ist es bei den Streitigkeiten bei kirchlichen Friedhöfen: Regelmäßig geht es hier um Gebührenstreitigkeiten, wofür die staatlichen Verwaltungsgerichte bisher zuständig waren und auch künftig zuständig sein sollen. Und für den Bereich des kirchlichen Schulwesens lässt sich festhalten, dass der Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten hier bisher umfassend eröffnet und auch sachgemäß war, weil so eine aufwändige Differenzierung zwischen Klagen gegen die Schule als beliebene, staatlich anerkannte Einrichtung und Klagen gegen die Schule als Teil einer öffentlich-rechtlich organisierten Religionsgemeinschaft unterbleiben konnte. Durch den Ausschluss in Nr. 2 ist dies auch künftig so.

Das Inkrafttreten ist für den gleichen Zeitpunkt vorgesehen, zu dem auch die Generalklausel im Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD in Kraft tritt.